

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Greifath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 27. Juni 2013

Nummer

23

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	507
Öffentliche Zustellung.....	508
Umweltverträglichkeitsprüfung Fa. Heinrich Hamelmann GmbH, Kempen	508
Allgemeinverfügung Bestimmung Fahrweg Beförderung gefährlicher Güter.....	508
1. Änderung Satzung Kreisvolkshochschule Viersen.....	512
Entgeltordnung Niederrheinisches Freilichtmuseum.....	512
Benutzungsordnung Räumlichkeiten im Niederrh. Freilichtmuseum.....	514
2. Änderung Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport..	516
3. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Schlachtstätten.....	518
Brüggel: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten Verkaufsstellen „29. Brachter Dohlenfest“.....	528
Kempen: Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	529
Einsichtnahme Korruptionsbekämpfungsgesetz	542
Vorschlagsliste Wahl Schöffinnen und Schöffen Amtszeit 2014 - 2018	542
Nettetal: Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	542
Bebauungsplan Br-245 „Östlich Am Kastell“	548
Niederkrüchten: Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“.....	550
Flächennutzungsplan „Café Zum deutschen Eck“.....	551
Betriebsfertige Herstellung v. Abwasseranlagen „Im Grund“.....	552
Betriebsfertige Herstellung v. Abwasseranlagen „Varbrook“.....	552
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	552
Vorschlagsliste Wahl Schöffinnen und Schöffen Amtszeit 2014 - 2018	552
Vorschlagsliste Wahl Jugendschöffinnen und -schöffen Amtszeit 2014 - 2018	553
Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg/Karlstraße“.....	553
Willich: Satzung Jugendamt.....	555
Bebauungsplan Nr. 26 W Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich	558
Öffentliche Zustellung.....	559
Abschluss Stromkonzessionsvertrag.....	559
Sonstige: Sparkasse Krefeld.....	560
Niersverband	560
Bezirksregierung Düsseldorf	561
Bezirksregierung Düsseldorf	564
Bezirksregierung Düsseldorf	567
Bezirksregierung Düsseldorf	572

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.05.2013 - Aktenzeichen 03191859455/brü gegen:

Herrn
Dario Piazza
Via Bagno Cicerone 1
I-90015 CEFALU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.06.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 507

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.05.2013 - Aktenzeichen 03191833707/le gegen:

Herrn
Bastien Forissier
Avenue de la Chênaie 165
B-1180 UCCLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 508

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Kempen, Grundwasserabsenkung für den Kanalbau Hunsbrückstraße

Die Fa. Heinrich Hamelmann GmbH, Kempen, beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von unverschmutztem Grundwasser. Die Grundwas-

serabsenkung ist für den Kanalbau Hunsbrückstraße (St. Hubert) erforderlich.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt zeitlich begrenzt und dient der Erneuerung der städtischen Kanalisation.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 11.06.2013

Kreis Viersen
Ottmann

Az. 66-1-00130-2013

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 508

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach

§ 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- die in der Anlage 1 Nr. 4, Tabelle 4, GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- den in der Anlage 1 Nr. 2, Tabelle 2.1, GGVSEB aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C).

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 11.05.2012 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) - in der z. Zt. geltenden Fassung - wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 11.06.2013

Kreis Viersen
gez..
Ottmann
Landrat

Anlage

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 362 von L 362 bis L 382/L26 (Kreisverkehr)

von L 382 (Kreisverkehr) bis L 443 (Krefelder

Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 von L 379 bis Kreisgrenze Kleve

von A 44 (AS Willich-Neersen) bis Ulmenstraße

in Willich-Schiefbahn

von L 382 bis Bruchstraße in Willich-Schiefbahn

von Jakob Krebs Str. bis L 384/L379 in Willich-

Anrath

von L 29 Schwarzer Pfuhl/Venloer Str. bis L26/

L461 (Bönninghausen)

von Schottelstraße bis L 384 in Willich-Anrath

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis zur L 475

von L 379 (Nüss Drenk) bis Stadtgrenze Krefeld

L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30, K 32

K 1 von B 509 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten

von L 3 bis K 20 in Schwalmtal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen

von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 18 von L 71 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmtal-Amern

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 von Hausbroicher Str. - Schottelstr.

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüggen

Hochstraße von B 221 bis Herrenlandstraße

Herrenlandstraße

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Westring

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße

Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof

Pastoratshof

Industriestraße

Bahnstraße

Mülhausener Straße bis K 12

Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße
Kleinbahnstraße
Am Bahnhof
Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle
Dunantstraße 1
Industrie-Ring-Ost
Hooghe Weg
Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis
Tankstelle Otto-Schott-Straße
Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße
St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St.
Töniser Str. 78

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr
Wilhelmshöhe von B 509 bis Düsseldorfer Str.
Am Bengerhof von Düsseldorfer Straße bis Am
Bengerhof 1
Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14
Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-
Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29
An der Kleinbahn (K2) von A 61 bis Gewerbegebiet
„Venete“

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Waldniel

AS Schwalmtal – K 8 bis L 475
Dülkener Straße von Nordtangente bis Dülkener
Straße 202

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-
Verbrauchermarkt
Polmansstraße von L 372 bis Polmansstraße 1

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161
Maysweg von L 379 bis Maysweg 2
Vorster Straße von L 475 bis Westring
Westring von Vorster Straße bis Westring 107
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-
Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße (K 18)

Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis
Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner
Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis
Schiefbahner Straße 3
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Heiligenstraße von L 475 bis Heiligenstraße 75
Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-
Umspannstation
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis
Metallstraße 2

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.
Jakob-Kaiser-Straße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Charles Wilp Str.
Konrad Zuse Str.
Carl Friedrich Benz Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis
Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/
Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker
Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis
Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße

An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75
(Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14
Am Nordkanal
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140
Am Bruch von L 29 bis Levenweg
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/ Straßeninformationssysteme, (FCVS) Deutz-Kalker Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter [kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de](mailto:fcvs@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00€).

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 508

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Erste Änderung vom 21.06.2013 der Satzung vom 25.03.2010 für die Kreisvolkshochschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung am 20.06.2013 folgende erste Änderung der Satzung vom 25.03.2010 für die Kreisvolkshochschule Viersen beschlossen:

Artikel I

Die §§ 6 und 8 der Satzung vom 25.03.2010 für die Kreisvolkshochschule Viersen werden wie folgt geändert:

§ 6

Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz

Abs. 1 Buchst. e) entfällt

§ 8 Zweigstellen

entfällt

Artikel II

Die erste Änderung der Satzung vom 25.03.2010 für die Kreisvolkshochschule Viersen tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Satzung vom 25.03.2010 bestehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderung der Satzung vom 25.03.2010 für die Kreisvolkshochschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.06.2013

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 512

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung vom 21.06.2013 für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land

Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Entgelte

1. Eintrittsentgelt

Kategorie	Preis
Eintritt regulär	4,50 Euro
Eintritt ermäßigt	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) ^{a)}	1,50 Euro
Familienkarte ^{b)}	9,00 Euro
Abendkarte ab 60 min. vor Schließung	Erwachsene 2,00 Euro
	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren frei
Jahreskarte ^{c)}	15,00 Euro
Familienjahreskarte ^{b) c)}	25,00 Euro
Schulklassen (im Klassenverband)	15,00 Euro

a) Freier Eintritt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

b) Gültig für zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder oder Enkel unter 18 Jahren.

c) Gültig für zwölf Monate ab Kaufdatum.

Bei Sonderveranstaltungen kann ein Pro-Kopf-Zuschlag erhoben werden.

[Hinweis: Anbieter von Fremdveranstaltungen können abweichende Entgelte erheben.]

1. Führungsentgelt

Kategorie	Preis
Führungsentgelt allgemein (bis 30 Personen)	30,00 Euro
Führungsentgelt für Schulklassen / Kindergartengruppen	15,00 Euro
Entgelt für museumspädagogische Programme	bis 90 min. 30,00 Euro
(bis 25 Personen)	90 bis 150 min. 50,00 Euro

Entgelt für Kindergeburtstage

Kategorie	Dauer	Preis
Museumspädagogisches Programm für bis zu 12 Kinder und zwei Begleitpersonen (einschließlich Eintrittsentgelten und Materialkosten)	bis 90 min.	60,00 Euro
	90 bis 150min.	80,00 Euro

§ 2 Ermäßigung

Das ermäßigte Eintrittsentgelt entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rentner, Gruppen ab 20 Personen sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III oder SGB XII.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben Kinder unter sechs Jahren, Kindergartengruppen, bis zu zwei aufsichtführende Begleitpersonen je Kindergartengruppe oder Klassenverband sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die der Begleitung bedürfen. Mitglieder des Museumsvereins Dorenburg e.V. haben freien Eintritt zu Dauer- und Sonderausstellungen; ein möglicher Pro-Kopf-Zuschlag ist zu entrichten. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen haben alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren freien Eintritt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die beschlossene Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen vom 21.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.06.2013

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 512

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benutzungsordnung des Kreises Viersen für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum vom 21.06.2013

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Benutzungsordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum:

1. Pädagogikraum und Foyer im Eingangsgebäude.
2. Vortragsraum und Goltziussaal in der Dorenburg.

§ 2 Nutzungszweck

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten dienen dem Betrieb des Niederrheinischen Freilichtmuseums. Sie können zudem von der Kreisverwaltung für sonstige Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Anderweitige Nutzung

- (1) Soweit die in § 1 genannten Räumlichkeiten für die in § 2 angegebenen Nutzungszwecke nicht benötigt werden, können sie für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen mit kultureller, bildungspolitischer oder sozialer Ausrichtung, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen, Sponsoren und Kooperationspartnern des Niederrheinischen Freilichtmuseums und für sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zur Verfügung gestellt werden. Der Vortragsraum und der Goltziussaal in der Dorenburg können darüber hinaus für Hochzeitsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, sofern die Trauung im Niederrheinischen Freilichtmuseum erfolgt.
- (2) Acht Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen werden die Räumlichkeiten für Wahlkampfveranstaltungen jeglicher Art nicht freigegeben.
- (3) Die Inanspruchnahme für Vergnügungsveranstaltungen und für private Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere Benutzer, Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie Benutzungsumfang enthält und eine Kostenerstattungspflicht für den Fall der übermäßigen Verschmutzung der Räumlichkeiten durch den Benutzer vorsieht. Wird Personal des Kreises in Anspruch genommen, ist darüber hinaus auch hierzu eine Regelung zur Kostenerstattung vorzusehen. Der Kreis kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (2) Mieter können nur natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch die in § 3 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pädagogikraum im Eingangsgebäude, Tagessatz	300,- Euro
Foyer im Eingangsgebäude, Tagessatz	150,- Euro
Vortragsraum in der Dorenburg, Tagessatz	200,- Euro
Goltziussaal in der Dorenburg, Tagessatz	200,- Euro
Hochzeit im Goltziussaal, Pauschale	100,- Euro
Bereitstellung eines Smartboards, Pauschale	50,- Euro

- (2) Die vorstehenden Tagessätze ermäßigen sich um 50 v.H., sofern Räumlichkeiten für einen Zeitraum von bis zu vier Stunden in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht, wenn der Zeitraum der Inanspruchnahme ganz oder teilweise außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Niederrheinischen Freilichtmuseums liegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung des Kreises Viersen für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum vom 21.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.06.2013

In Vertretung
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 514

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Zweite Änderungssatzung vom 21.06.2013 zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst / Krankentransport) vom 25.11.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 20.06.2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet (Gebührensatzung Rettungsdienst / Krankentransport) vom 25.11.2010 - in der derzeit geltenden Fassung - wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, Ziffern 1.1 bis Ziffer 1.4 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Grundgebühr für den Einsatz des Rettungswagen (RTW) | 469,00 € |
| 1.2 Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW beträgt die Grundgebühr für jede Person | 234,50 € |
| 1.3 Zusätzlich zur Grundgebühr nach Ziffer 1.1 dieser Satzung wird für jeden Kilometer des Einsatzes der Hin- und Rückfahrt eine Kilometerpauschale erhoben | 3,30 € |
| 1.4 Bei gleichzeitiger Beförderung von mehreren Personen in einem RTW im Sinne von Ziffer 1.2 beträgt die Kilometerpauschale für jede Person | 1,65 € |

2. Artikel 1, Ziffern 2.1 bis Ziffer 2.5 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Für den Einsatz des Notarztes wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sind bei einem Einsatz mehrere Personen vom Notarzt notfallmedizinisch zu versorgen, wird für jede behandelte Person die volle Grundgebühr berechnet | 244,00 € |
| 2.2 Grundgebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 280,00 € |

2.3 Bei der notfallmedizinischen Versorgung mehrerer Personen bei einem Einsatz beträgt die Grundgebühr für das NEF für jede Person	140,00 €
2.4 Zusätzlich zur Grundgebühr nach Ziffer 2.2 dieser Satzung wird für jeden Kilometer des Einsatzes bei Hin- und Rückfahrt eine Kilometerpauschale erhoben	2,00 €
2.5 Bei der gleichzeitigen notfallmedizinischen Versorgung mehrerer Personen im Sinne von Ziffer 2.3 beträgt die Km-Pauschale jede behandelte Person	1,00 €

3. Artikel 1, Ziffern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:

1.1 Grundgebühr für den Einsatz eines Krankentransportwagen (KTW)	253,00 €
3.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Personen in einem KTW beträgt die Grundgebühr für jede Person	126,50 €

Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die zweite Änderungssatzung vom 21.06.2013 zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.06.2013

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 516

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Dritte Änderung vom 21.06.2013 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 20.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	7,56 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	7,56 €
Einhufer – Equidenfleisch			je Tier Euro 32,63 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,87 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,87 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,45 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,45 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von

Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	23,20 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 19,10 € ermäßigt.

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 wird folgende Gebühr erhoben

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	10,14 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	10,14 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,17 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	0,91 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,01 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,15 €

Artikel 2

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	10,24 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	10,24 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 34,66 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,01 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,01 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

¹ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	23,20 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 19,10 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	24,81 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	24,81 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,27 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	1,44 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,60 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,24 €

Artikel 3

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	13,89 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	13,89 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 34,66 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	4,28 €

b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	4,28 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	23,20 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 19,10 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	24,81 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	24,81 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,46 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	2,50 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	2,78 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,41 €

Artikel 4

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	26,14 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	26,14 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 34,66 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	11,49 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	11,49 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	23,20 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 19,10 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	24,81 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	24,81 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	40,84 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	40,84 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 49,21 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	26,45 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	26,45 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	23,14 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	23,14 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können nachfolgende Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Zuschlag je untersuchtes Tier:

Rind	10,79 €
Schwein	4,35 €
Schaf/Ziege	3,98 €

Artikel 5

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	7,60 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	7,60 €
Einhufener – Equidenfleisch			je Tier Euro 32,89 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,91 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,91 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,45 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,45 €

Artikel 6

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
	ausgewachsene		
a)	Rinder	je Tier Euro	10,36 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	10,36 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 34,92 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,07 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,07 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

Artikel 7

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
	ausgewachsene		
a)	Rinder	je Tier Euro	14,40 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	14,40 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 34,92 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	4,40 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	4,40 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

Artikel 8

§ 2 Abs. 1 und 4 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. gelten-

den Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	26,33 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	26,33 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 34,92 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	11,57 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	11,57 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	40,84 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	40,84 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 49,21 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	26,45 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	26,45 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	23,14 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	23,14 €

Artikel 9

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (2) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	7,64 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	7,74 €
Einhufer – Equidenfleisch			je Tier Euro 33,15 €

Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,95 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,95 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,45 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,45 €

Artikel 10

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

(2) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	10,48 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	10,48 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro	35,18 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,13 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,13 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

Artikel 11

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal

(2) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	14,91 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	14,91 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro	35,18 €

Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	4,52 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	4,52 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

Artikel 12

§ 2 Abs. 1 und 4 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

(2) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

			Gebühr
Rindfleisch			
	ausgewachsene		
a)	Rinder	je Tier Euro	26,51 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	26,51 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 35,18 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	11,65 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	11,65 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,49 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,49 €

(5) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
	ausgewachsene		
a)	Rinder	je Tier Euro	40,84 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	40,84 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 49,21 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	26,45 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	26,45 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	23,14 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	23,14 €

Artikel 13

Die Artikel 1 – 4 treten zum 01.07.2013, die Artikel 5 – 8 zum 01.07.2014 und die Artikel 9 – 12 zum 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die dritte Änderung vom 21.06.2013 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.06.2013

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 518

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „29. Brachter Dohlenfestes“ am 14. Juli 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen vom 04.05.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Bracht dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am 14. Juli 2013 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt am 15. Juli 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 19.06.2013

Gemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Gottwald

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 528

Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Veröffentlichung der Mitglieder von Organen
und Ausschüssen der Stadt Kempen über ihre
Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämp-
fungsgesetz**

**Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit und
Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung
bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.**

Legende:

1.= ausgeübter Beruf

2.= Beraterverträge

**3.= Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und an-
deren Kontrollgremien im Sinne des § 125
Abs.1 Satz 3 Aktiengesetz**

**4.= Mitgliedschaften in Organen von verselbstän-
digten Aufgabenbereichen in öffentlich-recht-
licher oder privat-rechtlicher Form der in § 1
Abs.und 2 des Landesorganisationsgesetzes
genannten Behörden und Einrichtungen.**

**5.= Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-
rechtlicher Unternehmen**

**6.= Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren
Gremien**

Alberts, Christian

1: selbst. Kaufmann

2:

3: Mitglied Aufsichtsrat Volksbank Kempen e.G.

4:

5:

6: Geschäftsführer Verkehrsverein Kempen, Vor-
standsmitglied Kempener Karnevalsverein

Alsdorf, Georg

1: Betriebswirt

2: ./.

3: stv. Mitglied Stadtwerke Kempen

4: ./.

5: ./.

6: Vorsitzender FWK-Fraktion, 1.Brudermeister St.
Matthias Bruderschaft Kempen, Schatzmeister
Frischluff Kempen e.V.

Andree, Gottfried

1: Rektor

2: ./.

3: ./.

4: Mitglied der Vertreterversammlung der Volksbank
Krefeld (Genossenschaft)

5: ./.

6: Vorsitzender im Heimatverein Hüls

Armonies, Marianne

1: Altentherapeutin

2: keine

3: keine

4: keine

5: keine

6: keine

Bartholomé, Stefan

1: Auszubildender z. Altenpfleger

2:

3:

4:

5:

6: Vorsitzender der Kempener Jusos, Vorstandsmit-
glied der Jusos im Kreis Viersen

Becker-Kipfelsberger, Iris

1: Kauffrau

2: keine

3: keine

4: keine

5: keine

6: keine

Beyel, Martin

1: Steuerberater

2:

3:

4: Geschäftsführer Erkens Janas Wiemann & Part-
ner, Geldern, Geschäftsführer Beyel Breuning &
Collegen, Kempen, Aufsichtsrat ReEnergie Nie-
derrhein AG, Nettetal, Aufsichtsrat Stadtwerke
Kempen GmbH

5:

6: Kassierer Kinderschutzbund Kempen

Beyss, Stefanie

1: Bürokauffrau

2:

3:

4:

5:

6: Schatzmeisterei CDU Stadtverband Kempen

Birkmann, Otto

1: Rentner

2: ./.

3: ./.

4: Regionalbeirat Sparkasse Krefeld

5: ./.

6: ./.

Birmes, Rene

1:

2:

3:

4:

5:
6:

Bobber, Alexandra

1: Erzieherin
2:
3:
4:
5:
6:

Bogedain, Wilfried

1: Rechtspfleger
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion Kempen,
Bund Dt. Rechtspfleger, Vorsitzender im LG Be-
zirk Krefeld

Bovenschen, Werner

1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Boves, Hans Gerd

1: Bankkaufmann / Immobilienkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Rechnungsprüfer der Forstbetriebsgemeinschaft
Kempener Land

Boves, Jörg

1: Landwirt
2:
3:
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
5:
6:

Boves, Sandra

1: Bankkauffrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Burchardt, Bernhard

1: Rentner
2:
3:

4:
5:

6: stellv. Vorsitzender Heimatverein Tönisberg

Dr. Bussmann, Claus

1: Pensionär
2:
3:
4:
5:
6: 1. Vorsitzender TV St. Hubert 1968 e.V.

Caniceus, Jeyaratnam

1: Elektromeister
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Beisitzer im Vorstand des Deutsch-Tamilischen
Forums, Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Mariä
Geburt

Caspers, Werner

1: Pensionär
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: Vorsitzender Sozialverband VdK, Ortsverband
Kempen

Coenen, Peter Josef

1: selbst. Landwirt
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: Beisitzer im Vorstand CDU-Kreisagrarausschuss -
Viersen, Vorsitzender der Ortsbauernschaft Kem-
pen, Ortslandwirt f. Kempen
6: ./.

Cordt, Margret

1: Rentnerin
2: keine
3: keine
4: keine
5: keine
6: 1. Vorsitzende des Kempener Geschichts- und
Museumsverein e.V.

Dahmen, Gregor

1: Dipl.-Kaufmann
2:
3:
4:
5:
6: Beirat der Deutschen Exlibris Gesellschaft e.V.

Decker, Matthias

- 1: Wirtschaftsprüfer
- 2:
- 3:
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke
- 5:
- 6:

Dickmanns, Reiner

- 1: Lehrer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Diedrichs, Frank

- 1: Richter
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Drabben, Karin

- 1: Dipl. Ing. Landespflege
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Dr. Eicker, Thomas

- 1: Pfarrer
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Dr. Germes-Dohmen, Ina

- 1: Lektorin, Autorin, Museumspädagogin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6:

Dr. Gruß, Jörg

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Dr. Müller-Kemler, Birgit

- 1: wissensch.Mitarbeiterin / selbständige Kauffrau

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Dr. Westernacher, Stefan

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Eymael-Schwidorski, Ulrike

- 1: Erzieherin in Leitungsfunktion
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Feldmann, Christoph

- 1: Lehrer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Schriftführer Mensa-Verein Realschule Kempen

Fierley, Harald

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Beisitzer CDU-Ortsausschuss Mitte

Fierley, Sebastian

- 1: Berater Personalvermittlung
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Kassenprüfer der CDU JU-Kempen, Beisitzer

Fischer, Peter

- 1: Bereichsleiter Verwaltung
- 2: keine
- 3: keine
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen GmbH
- 5: keine
- 6: Geschäftsführer CDU-Fraktion Kempen, Kassenprüfer Förderverein Christ-König e.V., Kassenprüfer CDU-Kreistagsfraktion

Flak, Katja

- 1: Berufsberaterin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Fothen, Hiltrud

- 1: Gemeindereferentin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Franzes, Cedric

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Frese, Ralf

- 1: Gärtnermeister
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Friedl, Hedwig

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Gareißen, Andreas

- 1: Kommunalbeamter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Aufsichtsrat Stadtwerke, Beirat Sparkasse Krefeld
- 5: ./.
- 6: Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Kempen, stellvertr. SPD-Vorsitzender OV Kempen, Mitglied im Presbyterium der ev. Kirchengemeinde

Gehlen, Christian

- 1: kfm. Angestellter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Schatzmeister des Vereins zur Unterstützung des THW Kempen e.V.

Geister, Lucie Adelheid

- 1: Buchhalterin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Geppert, Irina

- 1: Dipl. Versicherungskauffrau (FH)
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Gerards, Michael

- 1: Gemeindereferent
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Gisbertz, Klaus

- 1: Polizeibeamter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Grams, Felix

- 1: Student
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Kreisvorsitzender der Jungen Liberalen Viersen, Parteigeschäftsführer FDP Kempen

Greven, Ludwig

- 1: Maschinenbauingenieur
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: R + O Immobilien GmbH, Oberhausen
- 6: Geschäftsführer

Grochtmann, Heidi

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Gronow, Hannelore

- 1: Hausfrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./

Grundeis, Jens

- 1: Industriemeister Printmedien
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: stellvertr. Vorsitzender FDP Kempen

Heesen, René

- 1: Auszubildender zum Industriemechaniker
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Hegmanns, Klaus

- 1: Bahnangestellter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Hegmanns, Tim

- 1: Kaufmann f. Bürokommunikation
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Heinz, Kurt

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Heitzig, Odilo

- 1: selbst. Unternehmensberater
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Helbig, Klaus

- 1: Rentner

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Helfenritter, Jörgen

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Herbst, Hans-Joachim

- 1: Key-Account-Manager
- 2: keine
- 3: keine
- 4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5: keine
- 6: Rechnungsprüfer Malteser Hilfsdienst e.V. Kempen, Mitglied im Beirat Krefelder-Eislauf-Verein 1981 e.V.

Herbst, Wolfgang

- 1: Rentner
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Heußen, Marianne

- 1: Leiterin Fam. Zentrum Kempen Nord, kath. Kita Christ-König
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Heyer, Heinz

- 1: Landwirt
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Hinrichsen, Elisabeth

- 1: Dipl. Sozialarbeiterin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Beisitzer Förderverein Ev. Kita St. Peter Allee Kempen

Höbel, Matthias

- 1: ./.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorstandsmitglied „Kempener Geschichts- und Museumsverein“

Höltken, Heike

- 1: Bankkauffrau
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Höner, Carsten

- 1: Taxiunternehmer
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6: Geschäftsführer MIT Kempen, 2. Vorsitzender CDU Ortsausschuss Kempen Mitte

Hötter, Uwe

- 1: Realschulrektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender für 2. Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Hollenbeck, Lisa

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Janich, Andreas

- 1: Richter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Janßen, Hans

- 1: Druckformhersteller / Rentner
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5:
- 6: 1. Vorsitzender Stadtsportverband Kempen, 2.

Vorsitzender Bürgerverein Hagelkreuz Kempen**Kadagies, Gero**

- 1: Student
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Kadagies, Gisela

- 1: Lehrerin i.A.
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Schatzmeisterin FWK-Fraktion, Schatzmeisterin Freie Wähler Kempen e. V.

Kadagies, Udo

- 1: Vertriebsleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: Stellvertretung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen
- 5: ./.
- 6:

Kalla, Hubert

- 1: Rektor
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Kauffmann, Hellmut

- 1: Rentner
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: IGM
- 6: Schatzmeister Most e.V., stv. Vorsitzender AWO, Beisitzer Ortsverein SPD Kempen

Kaum, Edmund

- 1: Schulleiter
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Mitglied des Vorstands im Schulverein Thomaeum

Kirscht, Andreas

- 1:
- 2:

3:
4:
5:
6:

Klement, Jürgen

1: Fernmeldetechniker
2: keine
3: keine
4: Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH, Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes
5: keine
6: stv. Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion

Kluyken, Doris

1: Industriekauffrau
2:
3:
4:
5:
6:

Kluyken, Thomas

1: Verwaltungsfachwirt
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Schatzmeister SPD Ortsverein Kempen

Knabben, Klaus

1: Rentner
2:
3:
4:
5:
6:

Knerr, Claudia

1:
2:
3:
4:
5:
6: Geschäftsführerein DLRG Kempen, Beisitzerin Stadtsportverband

Knops, Herbert

1: Leiter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorstandsvorsitzender der AGKE = Arbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in der Diözese Aachen

Kollers, Reinhard

1: Exportkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Schriftführer Hegering 1 der Kölner Jägerschaft

Kraft, Philipp

1: Key Account Executive
2:
3:
4:
5:
6: Beisitzer Ortsausschuss Kempen Süd, Beisitzer CDU Stadtverband Kempen (Vorstand)

Krahé, Dr. Detlef

1: Universitätsprofessor
2: ./.
3: ./.
4: Niersverband, Fachbereichsrat des Fachbereichs E, Universität Wuppertal
5: Gesellschafter der Wave Scape Technologies GmbH
6: Vorsitzender des Fachausschusses „Hörakustik“ der Deutschen Gesellschaft für Akustik, VDE Bezirk Bergischland „Mitglied des Beirates“

Kranzusch, Susanne

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Küsters, Herbert

1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorsitzender vom Kirchenchor

Lamozik, Josef

1: techn. Angestellter, Maschinenbautechniker
2: ./.
3: ./.
4: stv. Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke
5: ./.
6: Geschäftsführer bei Most e.V. Kempen (Kempenener Verein zur Unterstützung deutsch/polnischer Aktivitäten)

Lange, Frank

1: Klinikkoordinator

- 2:
3:
4:
5:
6: stellv. Stadtbeauftragter im Malteser Hilfsdienst Kempen, Mitglied im Diözesanvorstand im Malteser Hilfsdienst

Latzel, Horst

- 1: selbständiger Elektroinstallateurmeister
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: 1. Vorsitzender d. Kirchbau-Vereins Christ König, 2. Vorsitzender der KCG Gesangverein, Vorstandsmitglied Kempener Verkehrsverein, Kirchenvorstand der Pfarre Christ König

Lecluyse, Erik

- 1: Geschäftsführer
2:
3:
4:
5:
6: Jugendobmann Thomasstadt Kempen

Lempa, Ines

- 1:
2:
3:
4:
5:
6: Geschäftsführerin SKF e.V. Kempen

Lochten, Erwin

- 1: Asset Manager
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Lohberg, Bernd

- 1: ./.
2:
3:
4: BfL (Luftaufsicht) am Flugplatz Grefrath im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf
5:
6: Fluglehrer (alle Sparten), Abgeordneter der Flugplatzgemeinschaft Grefrath

Lommetz, Bernhard

- 1: Dipl. Ökonom, Bankkaufmann
2:
3:
4:

- 5:
6: 1. Vorsitzender SV Grefrath, Beisitzer im Gemeinde Sportverband Grefrath

Lützenburg, Josefine

- 1: Rektorin
2:
3:
4:
5:
6:

Mechle, Hermann

- 1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Mertens, Margarete

- 1: OStR im Ruhestand
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Ehrenamtl. Vorsitzende Sozialdienst kath. Frauen Kempen e.V. seit 1991 (SKF)

Messing, Manfred

- 1: Steinmetzmeister
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Michalek-Spetzius, Eva

- 1: Erzieherin / Motopädin
2:
3:
4:
5:
6:

Neuhaus, Nicole

- 1: Teamleiterin Sales
2:
3:
4:
5:
6:

Nieting, Marga

- 1: Rentnerin
2: ./.
3: ./.

4: ./.
5: ./.
6: ./.

Nieting, Ulrich

1: Pensionär
2:
3:
4:
5:
6:

Nolte, Elvira

1: OStR im Ruhestand
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Nolte, Marius

1: Azubi zum Hotelfachmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Nusselein-Heynen, Friedrich

1: Teamleiter Feinplanung
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Schießleiter St. Antoniusbruderschaft Voesch

Öchsner-Vietoris, Hannelore

1: Qualitätsmanagementbeauftragte im Bereich Alter und Pflege
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Omsels, Karlheinz

1: Gymnasiallehrer
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Orths, Ursula

1: Kauffrau
2:
3:
4:

5:
6: Kirchenvorstand

Pasch, Andreas

1:
2:
3:
4:
5:
6:

Pascher, Jürgen

1: Betriebswirt
2:
3:
4: Aufsichtsrat Stadtwerke Kempen GmbH
5:
6: Vorsitzender SPD Kempen

Pascher-Bellmann, Eva

1: Hausfrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: Mitglied Vertreterversammlung Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen
6: ./.

Pasch-Großmann, Irmgard

1: Physiotherapeutin
2:
3:
4:
5:
6:

Pimpertz, Hans

1: Kriminalbeamter a.D.
2:
3:
4:
5:
6: 2. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich

Platen, Hildegard

1: Hausfrau
2: ./.
3: keine
4: keine
5: keine
6:

Plöger, Ulrich

1: Schulleiter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.

6: ./.

Pohl, Maria

- 1: Rentnerin
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Raulf, Peter

- 1: Pensionär
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: ./.

Reinsch, Wolfgang

- 1: Hausmann
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: stellv. Vorsitzender Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen im Kreis Viersen

Rennes, Werner

- 1:
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Reyer, Karl-Heinz

- 1: Polizeivollzugsbeamter
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rönchen, Markus

- 1: ev. Pfarrer
- 2: keine
- 3: keine
- 4: keine
- 5: keine
- 6: keine

Rosenfeld, Anni

- 1: Rentnerin
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rothe, Achim

- 1: Vereinsbetreuer
- 2: ./.
- 3: ./.
- 4: ./.
- 5: ./.
- 6: Vorsitzender im Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit der ev. Kirchengemeinde St. Hubert „Rabenstark e.V.“

Rox, Heinz Josef

- 1: Öff. best. Vermessungsingenieur
- 2:
- 3: Volksbank Kempen-Grefrath
- 4:
- 5: Geotechnik GmbH Geomij bv
- 6: Verkehrsverein Vorsitz, Kirchenvorstand

Rox, Thomas

- 1: Regierungsvermessungsreferendar
- 2: /
- 3: /
- 4: /
- 5: /
- 6: stellv. Vorsitzender JU Kreis Viersen, Beisitzer CDU Ortsausschuss Süd

Rudlof, Thomas

- 1: selbst. Fotograf
- 2:
- 3:
- 4:
- 5:
- 6:

Rübo, Volker

- 1: Bürgermeister
- 2: ./.
- 3: Aufsichtsratsvorsitzender Stadtwerke Kempen GmbH, Stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzender Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsratsmitglied Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH, Verwaltungsbeirat GWG
- 4: Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen (nebenamtl.), Mitglied Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Vorsitzender der Kempener Jagdgenossenschaften
- 5: Vorstand der Stiftung Hospital zum Hl.Geist
- 6:

Rumphorst, Dr. Michael

- 1: Ingenieur bei Stadtwerke Krefeld AG
- 2:
- 3:
- 4:
- 5: Geschäftsführer SNLi Solarstrom Niederrhein GmbH & Co. KG

6: Mitglied im Pfarrgemeinderat St. Josef, Mitglied im Sachausschuss „Caritas“ und „Eine Welt“

4: ./.

5: ./.

6: ./.

Scheffler, Mirco

1: Azubi Sozialversicherungsangestellter

2:

3:

4:

5:

6:

Schlicker, Carmen

1: kaufm. Angestellte

2:

3:

4:

5:

6: Kassiererin Stadtsportverband, stellv. Geschäftsführerin DLRG Kempen

Schmitz, Hans-Willi

1: Bankkaufmann

2: ./.

3: ./.

4: ./.

5: ./.

6: stv. Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen e.V., stv. Vorsitzender DRK Ortsverein Kempen e.V.

Schmitz, Renate

1: Kauffrau

2:

3:

4:

5:

6: Geschäftsführerin SPD-Fraktion Kempen, Schriftführerin AWO Ortsverein Kempen

Schrage, Sigrid

1: Oberstudienrätin

2:

3:

4:

5:

6: Mitglied des Pfarrgemeinderates St. Mariä Geburt

Schütz-Madré, Monika

1: Rentnerin

2:

3:

4:

5:

6: Vorstandsmitglied DKSB

Scommoda, Christel

1: Hausfrau / Rentnerin

2: ./.

3: ./.

Seibert, Michael

1: Berechnungsingenieur

2:

3:

4:

5:

6: Kassenprüfer beim VCD Kreisverband Heinsberg/Mönchengladbach/Viersen

Seibert, Nicole

1: Studentin

2:

3:

4:

5:

6:

Smits, Heinz-Peter

1: Elektriker

2:

3:

4:

5:

6: Beisitzer CDU-Ortsausschuss Süd

Smeets, Michael

1: Sanitär- u. Heizungsbau

2: ./.

3: ./.

4: stellv. Obermeister Innung Viersen

5: ./.

6: Vorsitzender Werbering St. Hubert, stellv. Obermeister

Sprenger, Jutta

1:

2:

3:

4:

5:

6:

Steege, Irene

1:

2: ./.

3:

4: Kuratorium Hospital z. Hl. Geist

5:

6: ./.

Stengel, Sebastian

1:

2:

3:

4:
5:
6:

Straeten, Joachim

1: Teamleiter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion Kempen

Straeten, Ute

1: Arbeitsvermittlerin
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Strothmann, Lutz

1: Kriminalbeamter
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: Vorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter / OV Viersen, Kassenprüfer I.J.S. e.V. (Individueller Jugendhilfe Service e.V.) Düsseldorf

Stückemann, Gerd Wilhelm

1: Finanzabteilungsleiter am Berufskolleg
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Superat, Sven

1: Student
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Syben, Gottfried

1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: 1. Vorsitzender Heimatverein Schmalbroich e.V.

Tesche-Herbertz, Barbara

1: Rentnerin
2: ./.

3: ./.
4: ./.
5: ./.
6:

Theissen, Klaus

1: Immobilienkaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Thelen, Hans Günther

1: Rentner
2:
3:
4:
5:
6:

Theuerkauf, Eva

1: Kauffrau
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: ./.

Tönnis, Franz-Wilhelm

1: Versicherungsfachwirt
2:
3:
4:
5:
6: 1. Vorsitzender Karate Dojo Kempen, 2. Vorsitzender Stadtsportverband

Ulschmid, Rita

1:
2:
3:
4:
5:
6:

van der Bloemen, Hans-Peter

1: Gärtnermeister
2:
3:
4:
5:
6: Vorsitzender Prüfungsausschuss Krefeld-Viersen für den Gartenbau

van der Bloemen, Theodor

1: Versicherungsfachmann
2:

- 3:**
4:
5:
6: 1. Kassierer Heimatverein St. Hubert 1964 e.V.,
Beisitzer Sterbe- und Begräbnishilfe St. Hubert,
1. Vorsitzender der Straßengemeinschaft St. Hubert West 1957, Mitgliedschaft: Musikverein St. Hubert, Straßengemeinschaft Dreiklang, Obst- u. Gartenbauverein,

Vogel, Karola

- 1:** Hausfrau
2: ./.
3:
4:
5: ./.
6: Vorsitzende SU

Wachowiak, Philipp

- 1:** Lehrer
2:
3:
4: Aufsichtsrat Stadtwerke
5:
6: Geschäftsführer Sozialverband VdK

von Brechan, Andreas

- 1:**
2:
3:
4:
5:
6:

Waerder, Benedikt

- 1:** Oberstudiendirektor
2:
3:
4:
5: Gesellschafter in Sonnenkönig GbR
6: Vorstandsmitglied im Förderverein LvD-Gymnasium

Wehner, Bernd

- 1:** Pfarrer
2:
3:
4:
5:
6: Vorsitzender des Förderverein Kempener Abendmusiker der Ev. Kirchengemeinde Kempen e.V.

Weynans, Lutz

- 1:** selbst. Kauffmann
2:
3:
4: 1. Vorsitzender IHK Mittlerer Niederrhein, Prüfungsausschuss Einzelhandel

- 5:**
6: Geschäftsführender Gesellschafter Namiba Terra GmbH, Beisitzer Heimatverein Tönisberg,

Wieggers, Heinz

- 1:** Schulleiter GGS Oedt, kom. Schulleiter KGS Grefrath
2:
3:
4:
5:
6: stellv. Vorsitzender Most Kempen

Wistuba, Irene

- 1:** Lehrerin i.R.
2: ./.
3: ./.
4: Mitglied im Beirat GWG, Mitglied im Regionalbeirat Sparkasse, Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Sparkasse, Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse
5: ./.
6: Fraktionsvorsitzende FDP-Fraktion Kempen, Fraktionsvorsitzende FDP-Kreistagsfraktion, stellv. Vorsitzende SI Kempen

Wollersheim, Klaus

- 1:** Dipl.-Ing.
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6: entfallen

Wolters, Peter

- 1:** Datenverarbeitungskaufmann
2: ./.
3: ./.
4: ./.
5: ./.
6:

Wolters, Stephan

- 1:** Gärtnermeister, Bestattermeister, Thanatopraktiker
2:
3:
4:
5: stv. Aufsichtsratsvorsitzender der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH
6: Beisitzer im Vorstand „Fachverband rheinischer Friedhofsgärtner“

Zumkley, Marvin

- 1:**
2:
3:
4:

5:
6:

Zeit, Rainer

- 1: Rentner
2: ./.
3: ./.
4:
5: ./.
6: Vorsitzender AWO Ortsverein Kempen, Vorsitzender AWO Kreis Viersen e. V.

Kempen, den 18.06.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 529

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Angaben der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Kempen über Ihre Mitgliedschaft nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist im Amtsblatt des Kreises Viersen am 27.06.2013 erschienen.

Die Angaben liegen in der Zeit vom 27.06.2013 bis 27.07.2013 in den Service-Stellen der Stadt Kempen im Rathaus, in St. Hubert und in Tönisberg zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Kempen, den 27.06.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez.
Weiß

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 542

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018

Die vom Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 28. Mai 2013 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 01.07. bis 08.07.2013 in der Service-Stelle im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, sowie in den Service-Stellen in St. Hubert, Königsstr. 13, und Tönisberg, Helmeskamp 31, während der Dienststunden öffentlich aus.
542

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Liste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Kempen, den 5. Juni 2013

In Vertretung:
gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 542

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Nettetal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Adrian, Willi
Keine Angaben

Amberg, Hermann-Josef
1) Geschäftsführer

Anderski, Helmut

- 1) Polizeibeamter
- 6) Hauptgeschäftsführer beim SC Union Nettetal

Aydogan, Niyazi

- 1) KFZ-Mechaniker

Backes, Werner

- 1) Rentner
- 6) Vorstand Pfarrgemeinderat St. Sebastian Nettetal-Lobberich, Vorstand GdG Nettetal

Banck, Karin

- 1) Einzelhandelskauffrau zzt. Vorarbeiterin JHW
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Barac, Milovan

Keine Angaben

Barac, Nicolás

Keine Angaben

Bartsch, Dr. Sebastian

- 1) Facharzt Innere Medizin
- 4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld

Bekar, Osman

- 1) IT-Berater

Blum, Ursula

Keine Angaben

Boyxen, Jürgen

- 1) Rechtsanwalt
- 6) Vorsitzender Theater unterm Dach e. V. Nettetal, Schatzmeister im Bundesvorstand des CDL e. V., Schlesienstr. 20, 48167 Münster

Brönner, Andrea

- 1) Landschaftsarchitektin
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Caspers, Marion

- 1) Dozentin an einer Privatschule in Neuss
- 6) 1. KassiererIn in der Kfd St. Peter Hinsbeck Zeugwart beim VfL Hinsbeck Turnwart beim VfL Hinsbeck

Dammer-Peters, Inge

- 1) Kfm. Angestellte

Dellen, Wilfried

- 1) Consultant
- 2) Walser Privatbank AG/Österreich
- 5) Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal

- 6) 1. Brudermeister St. Lambertus Leuth Schützenbruderschaft 1610 e. V.

Derpmanns, Martina

Keine Angaben

Dröttboom, Hans-Willi

- 1) Rentner
- 4) Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld
- 6) Vors. Straßengemeinschaft Hombergen, Vorstand VVV Hinsbeck

Dückers, Johannes

Keine Angaben

Dülger, Tülay

Keine Angaben

Dyck, Renate

- 1) Parteigeschäftsführerin in Altersteilzeit passiv
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 6) 2. Vorsitzende Spiel und Sport Schaag 1916 e. V.

Eckert, Sebastian

Keine Angaben

Eikelberg, Tim

- 1) Verwaltungsfachwirt / rechtliche Bauaufsicht

Engbrocks, Reiner

Keine Angaben

Engelke, Dr. Matthias-Wilhelm

- 1) evangelischer Pfarrer
- 6) Vorsitzender des Internationalen Versöhnungsbundes/deutscher Zweig

Erkens, Karl-Heinz

- 1) Unternehmensberater
- 4) Prüfungsausschuss FONTYS Hochschule, Venlo, NL
- 6) stv. Vorsitzender Kath. Kirchengemeindeverband Nettetal
stv. Vorsitzender Kirchenvorstand Kath. Pfarre St. Lambertus Breyell

Esser, Heino

Keine Angaben

Fänger, Horst

- 1) Programmierer
- 4) NetteBetrieb, Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus Nettetal

Färvers, Heinz Gerd

Keine Angaben

Frank, Stefan
Keine Angaben

Gäbler, Vera
1) Fotografinmeisterin

Gahlings, Guido
1) Krankenpfleger, Stationsleiter
6) Kassierer BUND Ortsgruppe Nettetal

Geritz, Christa
1) Staatl. geprüfte u. anerkannte Erzieherin

Geritz, Ralf
1) DV-Professional/DBA
6) Fraktionsgeschäftsführer WIN-Fraktion

Gladbach, Peter
Keine Angaben

Glasmachers, Hans-Peter
1) selbständiger Handwerksmeister (Maler- und Lackierer)
4) Kuratorium Nettetal Sparkassenstiftung

Glatz, Gaby
1) RA-Fachangestellte
6) Geschäftsführer, Schatzmeister, Sozialwart des TV Lobberich
Vorsitzende FU Nettetal
Beisitzer Ortsausschuss CDU Nettetal-Lobberich

Glock, Hans-Hubert
1) Sachverständiger Gefahrgut/Umweltschutz
6) 1. Vorsitzender GGVD e.V.

Hamann, Birgit
1) Erzieherin
6) AWO-Ortsverein Breyell/
Lobberich – KassiererIn
Bundesspielmannszug „Frisch Auf“ Hinsbeck 1963 e. V. - KassiererIn

Hauser, Petra
Keine Angaben

Hebben, Jörg
1) Justizbeamter + Geschäftsführer
3) Mitglied Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus Nettetal
6) 1. Schriftführer Schützengesellschaft Kaldenkirchen Bruch 1878 e. V.

Heinen-Möhles, Stefan
1) Außendienstmitarbeiter

Heußen, Jochen
4) Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld, Kuratorium der Nettetal Sparkassenstiftung

Heyer, Fred
Keine Angaben

Heymann, Ingo
1) Rechtsanwalt
3) Aufsichtsrat der Baugesellschaft Nettetal AG, VKV Aufsichtsrat – Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen, Aufsichtsrat – Vorsitz Städt. Krankenhaus Nettetal GmbH, Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
4) I. Kreistag Mitglied
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Sportausschuss, Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit, Kreiswahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
Stellv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss
II. Stadt Nettetal
Mitglied /Vorsitz Ausschuss für Stadtplanung
Mitglied
Betriebsausschuss NetteBetrieb, Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Stellv. Mitglied
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
6) Vorsitzender CDU-Kaldenkirchen (seit 03/01)
Stellv. Vorsitzender Bürgerverein Kaldenkirchen e. V.

Hoersch, Guido
1) Dipl. Betriebswirt, Immobilienfachwirt, MBA

Horn, Dietmar
1) Rentner

Hüttermann, Brigitte
1) Hausfrau

Hüttermann, Hermann-Josef
Keine Angaben

Jansen, Tanja
Keine Angaben

Jobst, Werner
Keine Angaben

Josten, Helma
1) Werbeagentur / selbständig

Karahan, Gülsen
Keine Angaben

Koch, Uwe

Keine Angaben

Kotschate, Timo

- 1) Dipl.-Ing. Architekt
- 3) Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 5) Geschäftsführer der HKK Kaldenkirchener Baubetreuungsgesellschaft mBH

Koun, Julia

Keine Angaben

Lange, Dr. Christian

- 1) Informatiker
- 3) Baugesellschaft Nettetal

Langheinrich, Dirk

- 1) Dipl.-Sozialpädagoge

Lehmann, Dieter

- 1) technischer Beamter im Vorruhestand
- 3) Aufsichtsrat Städtisches Krankenhaus
- 6) Ortsverband Vorsitzender FDP Nettetal, seit 2009 1. Vorsitzender Reiterverein Ravenspesche

Lehmann, Heinz

- 1) Pensionär

Lehnen, Ralf

- 1) Tischlermeister
- 3) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Liskes, Horst

- 1) Oberbrandmeister

Lücker, Markus

- 1) Architekt
- 6) Stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Lobberich, Vorsitzender Förderverein KITA Leutherheide

Lunau, Sabine

- 1) Angestellte im öffentl. Dienst, Dipl.-Sozialarbeiterin
- 5) Geschäftsführerin der Fa. Solide Betreuung GmbH,
- 6) Kassenprüferin des LC Nettetal e. V.

Lutz, Rainer

- 1) Leiter Werkzeugbau und Ausbildungsleiter
- 6) 1. Vorsitzender DJK Sportfreunde Leuth
2. Vorsitzender Stadtsportverband Nettetal

Meiners, Jochen

- 1) Beamter Feuerwehr m. D.

- 6) Vorsitzender Freiwillige Feuerwehr

Melchert, Arno

- 1) Finanzbeamter
- 3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) Kassierer im SPD Ortsverein Nettetal

Michels, Holger Heinz

- 1) selbständiger Kaufmann
- 6) 1. Vorsitzender CDU-Ortsausschuss Breyell
Beisitzer Förderverein GGS-Breyell e. V.
Sitzungspräsident KG „De molveren Dei“
Lötsch e. V.

Münter, Gregor

- 1) Dipl.-Ing. Landespflege, Bauleiter im Garten- und Landschaftsbau
- 6) Vorsitzender der 1. Altherren-Mannschaft im TSV Kaldenkirchen

Mürmanns, Michael

- 1) Zollbeamter
- 6) Fußball-Jugendfachwart TSV Kaldenkirchen

Nolde, Sigrid

- 1) Dipl.-Sozialpädagogin

Ophoves, Heinrich

- 1) Dipl. – Ing. Agrar
- 6) Jagdgenossenschaft Hinsbeck 2. Schriftführer und Kassierer, VVV Hinsbeck 2. Vorsitzender, Karnevalskomitee KKH Mitglied

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Landtagsabgeordneter
- 2) freie Mitarbeit in der Sportredaktion der „Grenzland Nachrichten“
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Baugesellschaft Nettetal AG, Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Nettetal GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates der VKV GmbH, Viersen
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen GmbH,
stv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) Vorsitzender CDU Kreisverband Viersen,
Vorsitzender TV Lobberich 1861 e. V.

Optendrenk, Dr. Theo

- 1) Studiendirektor i. R. / Pensionär
- 6) Beisitzer im Lokalfunkförderverein „Radio Viersen“ e. V., Mitglied des Vorstandes VVV Lobberich

Overhage, Hans

Keine Angaben

Peters, Johannes

- 1) Polizeibeamter
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) stellv. Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Kreisgruppe Viersen

Pollmanns, Willi

- 1) Geschäftsführer
- 4) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Post, Harald

Keine Angaben

Prigge, Georg

- 1) Rentner, früher Bauing.

Reese, Julia

- 1) Erzieherin

Reiners, Heinz-Robert

Keine Angaben

Reinschlüssel, Marion

- 1) Erzieherin
- 6) 2. Vorsitzende beim VfL-Hinsbeck

Reschke, Manfred

- 1) Rentner
- 6) Jugendgeschäftsführer Fußball, TSV Kaldenkirchen

Schierkes, Walter

- 6) Jugendkassierer im Sportverein „BSV Leutherheide“

Schilden, Oliver

- 1) Dipl.-Bauingenieur / MBA Mgmt.
- 6) CDU-Breyell-Beisitzer

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt i. R.
- 4) Mitglied Verbandsausschuss Netteverband
- 5) Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Krefeld
- 6) Stellv. Geschäftsführer Jagdgenossenschaft Lobberich, Vorsitzender Förderverein Naturschutzhof Sassenfeld, Vorstand St. Martinsverein Sassenfeld

Schmitz, Irmgard

Keine Angaben

Schmitz-Becker, Klaus

- 1) Freier Architekt

Schöck, Thomas

Keine Angaben

Scholz, Erhard

- 1) Maschinenschlosser
- 4) BA NetteBetrieb, AR Baugesellschaft
- 6) Schriftführer AWO

Schröder, Hubert

- 1) Geschäftsführer
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) Schatzmeister und stellv. Hegeringleiter im Hegering Kaldenkirchen, stellv. Vorsitzender der CDU Nettetal

Schröder, Ralf

- 1) Versicherungsfachwirt
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG, Mitglied im Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- 5) Mitglied im Betriebsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG
- 6) Vorsitzender Pfarrgemeinderat St. Peter in Nettetal-Hinsbeck, Vorsitzender Förderverein Gem. Hauptschule Grefrath

Schürmann, Christian

- 1) wiss. Mitarbeiter Landtagsabgeordnete NRW

Seidel, Kerstin

- 1) Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. Erzieherin
- 4) AWO
- 5) AWO

Siemes, Hajo

- 1) Student, zzt. Zusatzstudium Master of Laws (LL.M.)
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) Vorsitzender der Wählergemeinschaft „Wir in Nettetal“

Spitzkowsky, Rolf

- 1) Rentner

Stein, Christian

- 1) Generalagent/Dipl.-Versicherungsfachwirt
- 3) Baugesellschaft Nettetal AG Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) 1. Vorsitzender Verein SC-Union Nettetal Schatzmeister CDU Nettetal Geschäftsführer MTV Nettetal

Stobbe, Ralf

- 1) Dipl. Kaufmann / Selbständig
- 5) Geschäftsführender Gesellschafter der SUTHOR Papierverarbeitung GmbH & Co.KG

Syben, Günter

- 1) kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied Beirat Regionaldirektion Nettetal der Sparkasse Krefeld

Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke
Nettetal

Terporten, Christa

- 1) Hausfrau

Thielen, Andrea

- 1) Diplom-Pädagogin

Troost, Hans-Willy

- 1) Controller
- 4) Mitglied Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG
Mitglied/stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat
Stadtwerke Nettetal GmbH
Mitglied Regionaldirektion Nettetal Sparkasse
Krefeld
Mitglied der Nettetaler Sparkassenstiftung,
Mitglied Sparkassenstiftung Natur und Kultur
Kreis Viersen
- 6) Vorstandsmitglied VVV Lobberich
Mitglied TV Lobberich, Mitglied Gemein-
nützige Elterninitiative Kindertraum e. V.
Mitglied Förderverein Alter Kirchturm e.V.

Vyver, Hans

- 1) Rentner
- 4) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 6) 1. Vorsitzender RSV Panne Bracht

Wagner, Christian

- 1) Bürgermeister
nebenamtlicher Geschäftsführer der Stadt-
werke Nettetal GmbH
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates WfG (Wirtschafts-
förderungsgesellschaft Kreis Viersen), Mit-
glied des Beirates der GWG (Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen), Vors.
des Aufsichtsrates der LTG (Leitungs- und
Tiefbau – Gesellschaft Nettetal GmbH)
Vorsteher des Netteverbandes
Vorsitzender des Kuratoriums der Nettetal
Sparkassenstiftung
Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse
Krefeld
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereige-
nossenschaft Nette
- 6) Mitglied des Landesvorstandes der Kommu-
nalpolitischen Vereinigung NW
Vorsitzender des Vereins Matthias-Neelen-
Tierheim für den Kreis Viersen e. V.
Stellv. Vorsitzender des Partnerschaftsver-
eins Elk / Nettetal
Vorsitzender DRK-Ortsverein Nettetal
Stellv. Bezirksvors. KPV-Niederrhein
1. Vorsitzender „Agrobusiness Niederrhein e. V.“

Wefers, Frank

- 1) Geschäftsführer

Werner, Günter

- 1) Studiendirektor a. D.
- 3) Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Vier-
sen GmbH stellv. Mitglied, Aufsichtsrat der
Stadtwerke Nettetal GmbH Vorsitzender, Auf-
sichtsrat der WFG stellv. Mitglied, Aufsichtsrat
Krankenhaus Nettetal GmbH Mitglied, Beirat
Regionaldirektion Nettetal d. Spk. Krefeld Mit-
glied, Aufsichtsrat LTG Nettetal GmbH stellv.
Vorsitzender
- 4) Verwaltungsrat Spk. Krefeld stellv. Mitglied,
Verbandsversammlung Sparkassenzweckver-
band Stadt Krefeld / Kreis Viersen Mitglied

Wesch, Alfred

- 1) Maurermeister, selbständig
- 5) Bau-Innung-Viersen
Niederrh. Kreishandwerkerschaft Krefeld Vier-
sen
- 6) Lehrlingswart der Bau-Innung Viersen und Mit-
glied im Vorstand

Winands, Claudia

- 1) Debitoren-Buchhalterin
- 4) Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung

Witter, Florian

Lehrer

Witzke, Axel

- 1) Beamter
- 4) Mitglied Stadtwerke
- 6) stv. Vorsitzender Reservistengemeinschaft Net-
tetal

Yavuz, Tahir

- 1) Freiberufl. Finanzberater
- 6) Vorstandsmitglied türk. islam. Kulturverein e. V.
Nettetal-Moschee Lobberich- Burgstr. 3, 41334
Nettetal

Zilkens, Dr. Hubertus

Keine Angaben

Zündel, Thomas

- 1) Allianz-Generalvertreter
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
GmbH

Nettetal, 12. Juni 2013

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 542

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-245 „Östlich Am Kastell“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung am 07.03.2013 die Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Breyell an der Straße „Am Kastell“. Im Süden des Plangebietes befinden sich das Jugendheim sowie der katholische Kindergarten. Östlich grenzt das Altenpflegeheim an. Im Norden schließen sich der Generationenspielplatz und die Autobahn 61 an.

Ziel der Planung ist es, auf dieser zentral gelegenen Fläche barrierefreie Wohnungen zu errichten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 19.06.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Juni gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Zu diesem Planverfahren wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **08.07.2013** bis einschließlich **09.08.2013** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

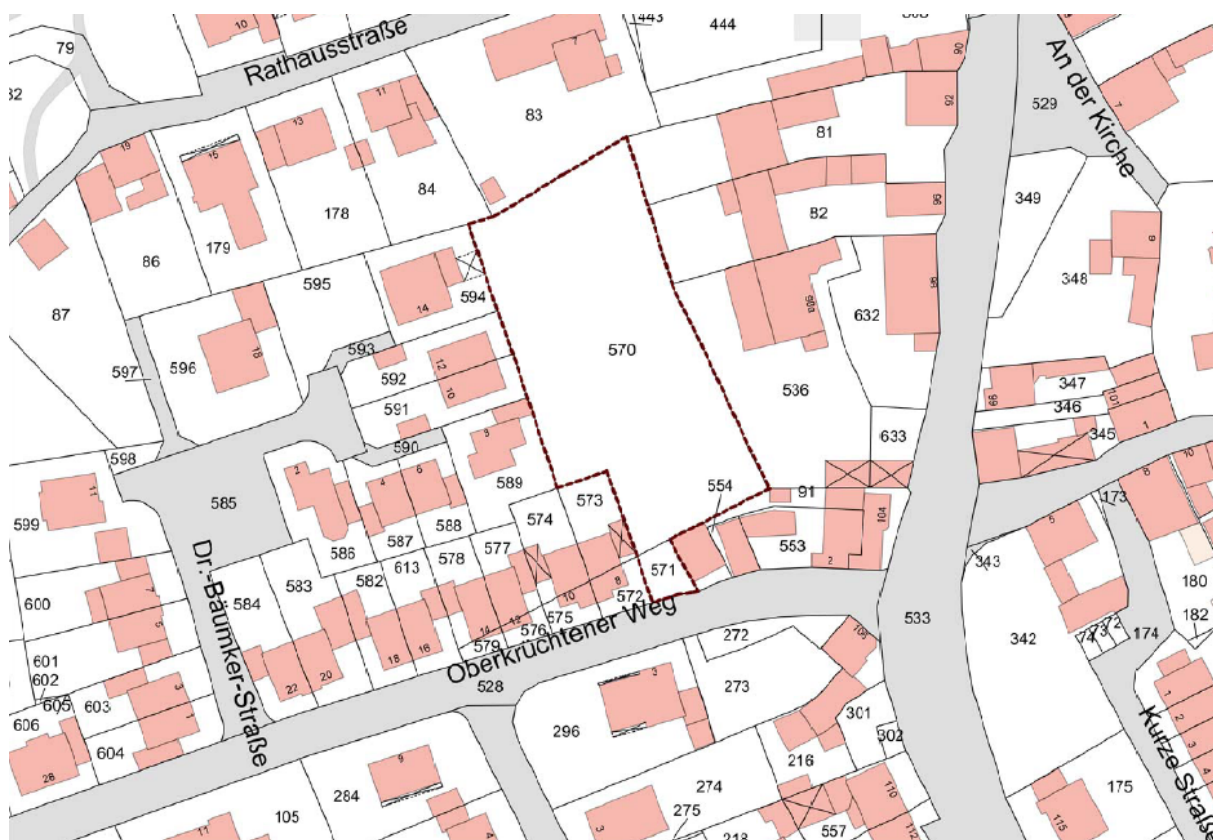
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 12.06.2013

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Café Zum deutschen Eck“ sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2013 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Café Zum deutschen Eck“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

08. Juli 2013 bis einschließlich 09. August 2013

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 08. Juli 2013 bis einschließlich 09. August 2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 09. August 2013 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 14.06.2013

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 551

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die betriebsfertige Herstellung von Abwasseranlagen

Hiermit wird entsprechend § 10 Abs. 8 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 29. September 2010 öffentlich bekannt gemacht, dass der Mischwasserkanal in der Straße „Im Grund“ in nördlicher Richtung, bis auf Höhe der Einmündung des Stichweges zwischen den Grundstücken Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstücke 368 und 592, zur Anbindung des Grundstücks Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 609, verlängert worden ist.

Niederkrüchten, den 24.06.2013

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 552

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die betriebsfertige Herstellung von Abwasseranlagen

Hiermit wird entsprechend § 10 Abs. 8 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 29. September 2010 öffentlich bekannt gemacht, dass der Mischwasserkanal in der Straße „Varbrook“ in südlicher Richtung bis auf Höhe der Mitte des Grundstückes Gemarkung Niederkrüchten, Flur 77, Flurstück 272, verlängert worden ist.

Niederkrüchten, den 24.06.2013

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 552

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Alina Bogdane gerichtete Gebührenbescheid vom 06.06.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.06.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 552

Bekanntmachung der Stadt Viersen

über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die vom Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung vom 04.06.2013 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 08.07.2013 bis 15.07.2013 im Verwaltungsgebäude Dülken, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 004, während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 004, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen

werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Viersen, den 25.06.2013

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 552

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 06.05.2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht in Mönchengladbach liegt eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 01. – 05.07.2013, während der Dienststunden im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Tönisvorder Straße 24, 41749 Viersen, Zimmer 004 zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Viersen, 13.06.2013

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 553

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“ in Viersen-Dülken

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242-6 „Kampweg-Karlstraße“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Dülken. Es wird im Norden durch die angrenzenden Acker- und Weideflächen, im Osten durch den Kampweg, im Süden und Westen durch die Karlstraße und die Kleingartenflächen begrenzt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 203 und 207, Flur 37 und das Flurstück 367, Flur 36 in der Gemarkung Dülken. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Plankonzeptes durch Aushang der Planunterlagen für einen Zeitraum von 2 Wochen u. einer Informations- u. Diskussionsveranstaltung nach vorheriger Bekanntmachung.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öff-

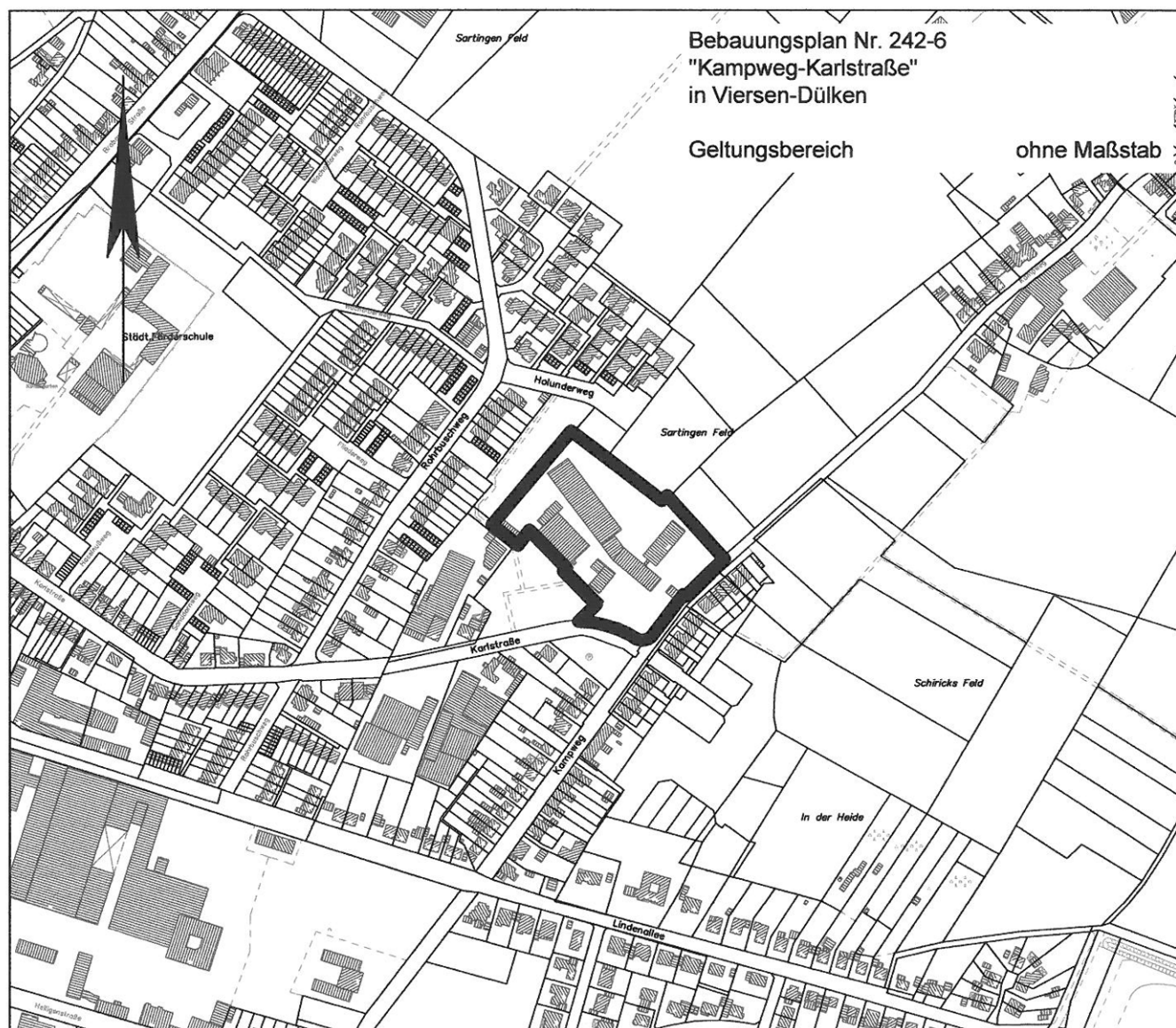
fentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes besteht in der Zeit vom 02.07.2013 bis 16.07.2013 die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wenden Sie sich hierzu an den Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während folgender Dienststunden:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Als Auftaktveranstaltung findet am **Dienstag, dem 02.07.2013 um 19:00 Uhr** eine Bürgerversammlung statt in der Aula der Overbergschule, im 2. Obergeschoss, Brabanter Str. 146, 41751 Viersen.

Viersen, den 17.06.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 553

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich vom 11.04.2013

Die Stadt hat gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - JWG - zu- letzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I., S. 1532, 1154) bzw. des § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26.06.1990 (BGBl. I., S. 1163) mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.08.1987 das Jugendamt errichtet.

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022) - sowie § 3 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S.97) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Willich am 11.04.2013 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VIII, des AG-KJHG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Willich zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und die Stärkung und Erhalt-

ung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 4 KJHG sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Familiengericht, dem Jugendgericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und den Polizeibehörden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und die gem. AG-KJHG vorgeschriebenen beratenden Mitglieder an.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Jugendamtsbereich angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhil-

fausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren zu wählen.
- (4) Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Willich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen vorzuschlagen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat Personen aus dem Kreis des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertreter/-in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 6 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratendes Mitglied gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Geschäftsbereiches Jugend und Soziales oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses

Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen;

- h) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
- i) sollte einer Ratsfraktion kein stimmberechtigtes Mitglied zustehen, so erhält diese Fraktion die Möglichkeit, ein zusätzliches beratendes Mitglied zu benennen.
- j) Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Satz 6 GO NW

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 c-i ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

(3) Beratende Mitglieder und ihre Vertreter müssen volljährig sein.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat das Beschlussrecht der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. Es soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

§ 8 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer

Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

§ 9 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbständiger Geschäftsbereich innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht im § 7 dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden **von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister** in ihrem/ seinem Auftrag von der Leiterin/ vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die **Bürgermeisterin/der Bürgermeister** oder in ihrem/seinem Auftrage **die Geschäftsbereichsleiterin/der Geschäftsbereichsleiter** ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 24.07.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.06.2013

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 555

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuer-Messbescheide und der Gewerbesteuerbescheid vom 03.05.2013 für Ralph Pierkes, zuletzt wohnhaft Siedlerallee 2, 47877 Willich, werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.6.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Steinig

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 558

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages

Im elektronischen Bundesanzeiger wurde am 28.12.2011 bekannt gemacht, dass der Stromkonzessionsvertrag zum 31.12.2013 ausläuft.

Innerhalb der Bewerbungsfrist hat sich lediglich die Stadtwerke Willich GmbH um die Fortsetzung des bisherigen Vertragsverhältnisses beworben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Willich GmbH mit einer Laufzeit vom 01.01.2014 – 30.12.2033 beschlossen.

Willich, den 17.06.2013

Stadt Willich
Der Bürgermeister
i. V.

(Kerbusch)
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 559

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 6. Sitzung in der achten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (83. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 9. Juli 2013, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Personalangelegenheiten des Vorstandes
- 2.1 Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes und zugleich stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lothar Birnbrich, durch den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2012 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2012 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
6. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
7. Verschiedenes

gez. W. Fabel
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 560

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 21.03.2013 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100443799
Nr. 3100448327
Nr. 3100515398
Nr. 3100666720

keine Rechte geltend gemacht worden.
560

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 21.06.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 560

Bekanntmachung des Niersverbandes

Einladung zur 26. (konstituierenden) Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes Donnerstag, 11. Juli 2013, 10:00 Uhr, Sitzungssaal im Forum Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13.12.2012
3. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden
4. Wahlen zum Verbandsrat
Vorlage
5. Bericht des Vorstandes (in den Zählpausen)
6. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
Vorlage
7. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 560

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.05.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33- 16 06 7

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Wildenrath**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.05.2013 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten
- 1.2 **Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Maisstoppeln und Rapsstoppeln sind vom Alteigentümer zu häckseln. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2013
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	15.09.2013
Dauerweiden, Feldgras	31.10.2013
Stilllegungsflächen	31.10.2013
Mais	30.11.2013
Kartoffeln	30.11.2013
Futter- / Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen	30.11.2013

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Hausgärten, Gärten, unbebaute Hofräume, Bauland, Gebäudeflächen	30.11.2013
Wald, Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 5
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde

- 1.3 Für nicht aufgeführte Feldfrüchte und andere Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger spätestens zum 30.11.2013 über.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 1.6 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten Einschränkungen des § 34 FlurbG wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum 30.11.2013 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss vollständig erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.11.2013 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 **Alte Mieten** (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten, Zuckerrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum 30.11.2013 geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind u.a. die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

4. Holzbestände, Obstbäume und Beerensträucher

- 4.1 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb geschlossener Waldgebiete wechseln zum 30.11.2013 den Besitzer. Die Bestandswertermittlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.
- 4.2 Holzbestände außerhalb geschlossener Waldgebiete, Obstbäume oder Beerensträucher wechseln zeitgleich mit dem jeweiligen Grundstück den Besitzer.
Dabei ist folgendes zu beachten:
- 4.2.1 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 4.2.2 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

5. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Für das Verfahrensgebiet wurde ein neues Wegenetz geplant. Die Ausbau- und Rekultivierungsarbeiten sind in Arbeit. Die neuen Wege und rekultivierten Wegeflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten in Besitz genommen werden. Damit einhergehende Nachteile werden ausgeglichen.

6. Grenzmarken

Neue Grenzen werden, sofern nicht auf die Abmarkung verzichtet wurde, durch Grenzsteine und Holzpflocke in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Grenzmarken sind für die Anzeige der neuen Bewirtschaftungsstruktur besonders wichtig. Insbesondere die Holzpflocke sollten somit **unter keinen Umständen entfernt oder versetzt werden**. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Holzpflocke zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzsteine und Holzpflocke nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.
(Huber)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 561

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.05.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33 – 16 06 7

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Wildenrath** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 27.05.2013 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2013** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.
Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **15.07.2013** bis zum **19.07.2013** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,sowie vom **15.07.2012** bis zum **26.07.2012** bei:
 - der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (0211/475-9835)

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Vorabdruck der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen ein Bodenordnungsverzeichnis und eine Übersichtskarte der Grundstücke übersandt. Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und der jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse hat ein Informationstermin stattgefunden. Den Teilnehmern wird darüber hinaus weiterhin auf Antrag die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungs-

behörde beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Wildenrath- sollen baldmöglichst beseitigt werden. Die Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke werden im Herbst abgeschlossen sein. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2013 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/

FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS gez.

(Huber)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 564

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33-	Mönchengladbach, 17.06.2013 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40 Tel.: 0211/475-9803 Fax: 0211/475-9791
---	---

Flurbereinigung Arsbeck II

Az.: 33 – 16 06 2

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012

Im Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II wird gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz die nachfolgende Ergän-zungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013.

1. In 2012 wurde der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II vorgelegt und die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Der Flurbereinigungsplan Arsbeck II enthält gegenüber dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes geringfügige Änderungen. Der tatsächliche Besitzübergang für die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II nachgewiesenen Flurstücke, die sich gegenüber dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplans geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2013 erfolgen, sofern nicht zwischen den Beteiligten abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen Abfindungsgrundstücken zu den vorge-nannten Terminen erlöschen und an deren Stelle die im Flurbereinigungsplan Arsbeck II zugewiesenen Abfindungsgrundstücke in Bewirtschaftung genommen werden müssen. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **15.07.2013** bis zum **26.07.2013** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den Teilnehmern wird vorab jeweils ein Entwurf der 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 übersandt. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Arsbeck II erfolgt in Kürze. Dabei wird den Teilnehmern jeweils das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke zugestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung vom 17.06.2013 liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes sollen die Teilnehmer baldmöglichst in den neuen Besitz eingewiesen werden, um die nachteiligen Auswirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Arsbeck- zu beseitigen. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die bereits am 01.06.2012 erlassene Vorläufige Besitzeinweisung ist geringfügig zu ändern, um Einwendungen gegen den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes Rechnung zu tragen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW).

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die nachteiligen Auswirkungen für die Teilnehmer durch den Bau der Umgehungsstraße sollen baldmöglichst beseitigt werden. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

LS gez.

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33- 16 06 2

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.06.2012 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten
- 1.2 **Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen**, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis

zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Maisstoppeln und Rapsstoppeln sind vom Alteigentümer zu häckseln. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.
Dauerweiden, Feldgras	31.10.
Klee, Luzerne, Raigras	31.10.
Stilllegungsflächen	31.10.
Mais	30.11.
Kartoffeln	30.11.
Futter- / Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen	30.11.
Hausgärten, Gärten, unbebaute Hofräume, Bauland, Gebäudeflächen	30.11.
Wald, Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 5
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde

- 1.3 Für nicht aufgeführte Feldfrüchte und andere Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger spätestens zum 30.11.2013 über.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Die Neueinsaat von Zwischenfrüchten sowie Untersaaten sind auf den alten Grundstücken nicht gestattet.
- 1.6 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten Einschränkungen des § 34 FlurbG wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum 30.11.2013 von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss vollständig erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf besonderen Antrag von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.11.2013 schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 **Alte Mieten** (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten, Zuckerrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum 30.11.2013 geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den Abfindungsflurstücken angelegt werden. Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind u.a. die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

4. Holzbestände, Obstbäume und Beerensträucher

- 4.1 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb geschlossener Waldgebiete wechseln zum 30.11. den Besitzer. Die Bestandswertermittlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt.
- 4.2 Holzbestände außerhalb geschlossener Waldgebiete, Obstbäume oder Beerensträucher wechseln zeitgleich mit dem jeweiligen Grundstück den Besitzer.
Dabei ist folgendes zu beachten:
- 4.21 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 4.22 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

5. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Für das Verfahrensgebiet wurde ein neues Wegenetz geplant. Die Ausbau- und Rekultivierungsarbeiten sind in Arbeit. Die neuen Wege und rekultivierten Wegeflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten in Besitz genommen werden. Damit einhergehende Nachteile werden ausgeglichen.

6. Grenzmarken

Neue Grenzen werden, sofern nicht auf die Abmarkung verzichtet wurde, durch Grenzsteine und Holzpflocke in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Grenzmarken sind für die Anzeige der neuen Bewirtschaftungsstruktur besonders wichtig. Insbesondere die Holzpflocke sollten somit **unter keinen Umständen entfernt oder versetzt werden**. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Holzpflocke zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren.

Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzsteine und Holzpflocke nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekannt gegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
gez.

(Huber)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 567

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.06.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, -9826, -9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 33 – 16 06 2

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Arsbeck II wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **08.07.2013** bis zum **09.08.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag
(LS) gez.

(Huber)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 572

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
